

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 740/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Chaim S [REDACTED],

[REDACTED] H [REDACTED]straße, No [REDACTED]/I [REDACTED].

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister, Wiesbaden,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Februar 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Henkel, Fuchs und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 12. Juni 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht die Voraussetzungen des Art. IV Nr. 1 Abs. 1a, Nr. 2 BEG-Schluß für eine Anfechtung des Vergleichs vom 27. Februar 1963 verneint hat, entsprechen den Grundsätzen der Entscheidung des Bundesgerichtshofs in RmW 1969, 358 Nr. 14. Der Berufungsrichter hat sich davon überzeugt, daß für die Entschließung der Beteiligten außerhalb des medizinischen Bereichs liegende Gründe maßgebend waren. Diese Feststellung fällt in den Verantwortungsbereich des Tatrichters; sie unterliegt nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht. Die Beschwerde hat hiergegen auch nichts erinnert.

Die Beschwerde verneint eine Bindung an den Vergleich, weil es sich bei der Neurose, an der der Kläger leide, um ein von der Psychiatrie völlig neu entdecktes Leiden handle, und für die Parteien nicht vorhersehbar gewesen sei, "daß bei Abschluß des Abgeltungsvergleichs ... auch ein Verzicht auf einen psychischen

82

- 3 -

Schaden mitausgesprochen würde". Außerdem macht sie geltend, das Festhalten am Vergleich verstoße gegen Treu und Glauben, weil er auf Grund Rußlandsverdachts geschlossen worden sei. Damit läßt sich die Zulassung der Revision nicht erreichen. Im bisherigen Vorbringen des Klägers fehlt jeder Anhalt dafür, daß die Parteien beim Vergleich von einem falschen Sachverhalt ausgegangen sind oder tatsächliche Umstände rechtlich falsch zum Nachteil des Klägers beurteilt haben. Auch im Berufungsurteil ist dazu nichts festgestellt.

Eine Abweichung von den Grundsätzen in BGH RnW 1972, 20 Nr. 10 liegt nicht vor. Entscheidend ist, ob der Kläger nach den Verhältnissen in seinem Heimatland bereits im Erwerbsleben stehen konnte, als er nach seiner Darstellung die Gesundheitsschäden erlitt. Das war hier der Fall; bei Verfolgungsbeginn hatte der Kläger bereits das 17. Lebensjahr vollendet.

Mai

Henkel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)